



**Bundesinstitut  
für Bau-, Stadt- und  
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen  
und Raumordnung



## **Grundsätze zur Aufnahme von Ökobilanzdaten in die Online-Datenbank ÖKOBAUDAT**

### **Herausgeber**

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)  
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)  
Deichmanns Aue 31-37  
D-53179 Berlin

### **Erstellt mit Unterstützung von**

Hildegund Figl  
IBO – Österreichisches Institut für Bauen und Ökologie GmbH  
Alserbachstraße 5/8, 1090 Wien, Österreich

Berlin, Wien, Freiburg am 04.10.2021,  
Redaktionelle Bearbeitung: 18.12.2023

**Nutzungshinweis/Haftungsausschluss**

Die Informationen in diesem Dokument stellen eine Hilfestellung für die Bedienung der ÖKOBAUDAT dar. Diese Anleitung wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte der Sekundärquellen sind die Autoren und der Herausgeber nicht verantwortlich.

## Inhalt

Inhalt.....	3
1 Allgemeines .....	5
1.1 Die ÖKOBAUDAT .....	5
1.2 Die Europäische Norm DIN EN 15804 .....	5
1.3 InData (International Open Data Network for Sustainable Construction) .....	5
2 Die Grundsätze im Überblick .....	6
2.1 Vorbemerkungen .....	6
2.2 Überblick über wesentliche Regelungen .....	6
2.3 Änderungsdocumentation .....	7
3 Datenkategorien.....	8
3.1 Daten der Kategorie A (Umweltproduktdeklarationen mit Programmbetrieb) .....	8
3.2 Daten der Kategorie B (Verifizierte EPD bzw. Ökobilanzdaten gem. DIN EN 15804) .....	9
3.3 Daten der Kategorie C („Generische Datensätze“).....	9
3.4 Daten der Kategorie D .....	10
4 Aufnahmekriterien für Datenlieferanten .....	10
4.1 Allgemeines .....	10
4.2 Datenkategorie abhängige Anforderungen .....	11
4.2.1 Daten der Kategorie A .....	11
4.2.2 Daten der Kategorie B1 .....	11
4.2.3 Daten der Kategorie B2 .....	12
4.3 Formale ÖKOBAUDAT Anforderungen und Empfehlungen .....	13
4.3.1 Allgemeine Anforderungen .....	13
4.3.2 Sprache .....	13
4.3.3 Datenformat .....	13
4.3.4 Gültigkeitsdauern .....	13
4.3.5 Aktualität der Datensätze .....	13
4.3.6 Vorhergehende Datensatzversion .....	14
4.3.7 Verfügbarkeit der Daten .....	14
4.3.8 Auskunftspflicht bei signifikanten Datenänderungen .....	14
4.4 Erklärungen des Antragstellers und Nachweisdokumente .....	14
5 Anforderungen an die Modellierung und Ermittlung von Kennwerten für Ökobilanzdatensätze der ÖKOBAUDAT .....	15
5.1 Konformität mit den Europäischen Normen DIN EN 15804+A1 und DIN EN 15804+A2 .....	15
5.2 Konformitätsregeln für die Bereitstellung von EPD-Datensätzen für Bauprodukte (InData Compliance Rules for Construction Products).....	15

5.3	Spezifische Anforderungen an die Modellierung und Ermittlung von Kennwerten für Ökobilanzdatensätze der ÖKOBAUDAT .....	16
5.3.1	Anwendung der Produktkategorieregeln der CEN-Produkt-TC's (Technical Committee) .....	16
5.3.2	Durchschnittsbildung und Repräsentativität .....	16
5.3.3	Deklaration von Lebensphasen (Modulen).....	16
5.3.4	Beschreibung der Szenarien .....	16
5.3.5	Outputflüsse aus Module A1-A3.....	16
5.3.6	Module B .....	17
5.3.7	Modul C und D (Entsorgungsphase) .....	17
5.3.8	Charakterisierungsfaktoren .....	17
5.3.9	Rechenregeln zum Globalen Erwärmungspotenzial .....	17
5.3.10	Zusätzliche Umweltwirkungsindikatoren und Einschränkungshinweise .....	18
5.3.11	Berechnung der Primärenergie, die als Rohstoff verwendet wird (PERM, PENRM) .....	18
5.3.12	Frischwasserverbrauch .....	18
5.3.13	Informationen zum biogenen Kohlenstoffgehalt am Werkstor .....	18
5.3.14	Muster-EPD.....	19
5.3.15	Zusatzanforderung an die Hintergrund-Datenbank .....	19
6	Ablauf Antragstellung und Aufnahme Ökobilanzdaten in die ÖKOBAUDAT.....	20
7	Literatur und Normen.....	21
Anhang A	Anforderungen an EPD Programm, PCR-Dokumente und Verifizierung .....	23
A.1	Anforderungen an ein EPD-Programm.....	23
A.2	Anforderungen an PCR gemäß DIN EN ISO 14025 und Zusatzanforderungen für die ÖKOBAUDAT .	24
A.3	Anforderungen an die unabhängige Verifizierung gemäß DIN EN ISO 14025 <i>bzw. externe Prüfung<sup>2</sup></i> und Zusatzanforderungen für die ÖKOBAUDAT .....	25
Anhang B	Verrechnung von Entsorgungsverfahren für Produkte nach den Modulen C1 – C4 und D eigenes Dokument	

# Grundsätze zur Aufnahme von Ökobilanzdaten in die Online-Datenbank ÖKOBAUDAT

## 1 Allgemeines

### 1.1 Die ÖKOBAUDAT

Mit der Plattform ÖKOBAUDAT stellt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) allen Akteuren eine vereinheitlichte Datenbasis für die Ökobilanzierung von Bauwerken zur Verfügung. Es werden Baumaterialien sowie Bau- und Transportprozesse hinsichtlich ihrer ökologischen Wirkungen beschrieben.

Die in der Online-Datenbank ÖKOBAUDAT zur Verfügung gestellten Ökobilanzdaten entsprechen DIN EN 15804 „Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte“. ÖKOBAUDAT ist zu finden unter [www.oekobaudat.de](http://www.oekobaudat.de). Die ÖKOBAUDAT ist nicht für die Erstellung von Produkt-Ökobilanzen vorgesehen.

In der ÖKOBAUDAT werden die Informationen in sogenannten Datenblättern dargestellt. Diese enthalten neben Zahlenwerten (z. B. Umweltindikatoren) textliche Informationen. Das Paket an zu liefernden Werten und Informationen wird als Ökobilanzdatensatz bezeichnet.

### 1.2 Die Europäische Norm DIN EN 15804

Die europäische Norm DIN EN 15804 liefert grundlegende Produktkategorieregeln (PCR) für Typ III Umweltdeklarationen (EPD) für Bauprodukte aller Art. Diese Norm ist anwendbar für Bauprodukte, Prozesse und Dienstleistungen. Die EN 15804 wurde in den letzten Jahren in größten Teilen mit dem Product Environmental Footprint (PEF) harmonisiert und im Februar 2020 die neue DIN EN 15804:2012+A2:2019 (im Folgenden „DIN EN 15804+A2“) veröffentlicht. Diese ersetzt die Vorgängerversion DIN EN 15804:2012+A1:2013 (im Folgenden „EN 15804+A1“).

Für eine Übergangsfrist sind auf der ÖKOBAUDAT-Plattform auch Daten auf Basis der Vorgängerversion der Norm (DIN EN 15804+A1) dargestellt. Die beiden Datenbestände werden im Frontend der ÖKOBAUDAT-Plattform strikt voneinander getrennt (Details siehe Kapitel 5.1).

### 1.3 InData Working Group (International Open Data Network for Sustainable Construction)

Das internationale Netzwerk „International Open Data Network for Sustainable Construction“, kurz „InData“, wurde 2015 auf Initiative des BBSR gegründet. Die vom BBSR geleitete InData Working Group ist eine informelle, gemeinnützige Arbeitsgruppe interessierter Stakeholder mit dem Hauptziel, die Digitalisierung von EPDs und Ökobilanzergebnissen im Baubereich zu harmonisieren. Das gemeinsame ILCD+EPD-Datenformat soll sicherstellen, dass die Daten auf transparente, glaubwürdige und benutzerfreundliche Weise kommuniziert werden. Die offiziellen Spezifikationen, Implementierungsvorgaben und Dokumentationen werden auf der InData-Website unter <https://www.InData.network/resources> veröffentlicht.

Ergänzend hat InData Konformitätsregeln für die Bereitstellung von EPD-Datensätzen für Bauprodukte (Compliance Rules for Construction Products, kurz CP) festgeschrieben. Diese Konformitätsregeln in der Fassung CPEN2018 und CP-2020 sind Bestandteil der ÖKOBAUDAT-Regeln (Details siehe Kapitel 5.2).

## 2 Die Grundsätze im Überblick

### 2.1 Vorbemerkungen

Die Grundsätze zur Aufnahme von Ökobilanzdaten in die Online-Datenbank ÖKOBAUDAT wurden vom BMWSB / BBSR als Eigner der ÖKOBAUDAT festgelegt und im Anwenderkreis ÖKOBAUDAT<sup>1</sup> abgestimmt.

Bei Verweisen auf „DIN EN 15804“ gilt immer die generelle Normkonformität. Wird auf eine bestimmte Fassung verwiesen, gilt genau diese Fassung, derzeit entweder DIN EN 15804:2012+A1:2013 oder DIN EN 15804:2012+A2:2019-10.

### 2.2 Überblick über wesentliche Regelungen

Für eine Aufnahme von Ökobilanzdaten in die ÖKOBAUDAT werden u. a. grundsätzlich folgende Forderungen gestellt:

- Die geforderten Erklärungen / Informationen werden vollständig geliefert (Abschnitt 4.4 und Abschnitt 0).
- Die Daten werden gemäß DIN EN 15804 erstellt / gerechnet.
- Die Datensätze werden einer Überprüfung durch eine unabhängige externe dritte Stelle unterzogen (Verifizierung gemäß DIN EN ISO 14025 bzw. externe Prüfung). Es werden keine ungeprüften Datensätze in die ÖKOBAUDAT übernommen.
- Relevante Änderungen der Programm- und Verifizierungsregeln bzw. Regeln der externen Prüfung werden dem BMWSB / BBSR unmittelbar gemeldet (Abschnitt 4.3.1).
- Die Datensätze sollen vorzugsweise in deutscher Sprache / Nomenklatur geliefert werden. Die Datenfelder „Name“ und „Technisches Anwendungsgebiet des Produkts oder Prozesses“ müssen in Deutsch und Englisch geliefert werden (Abschnitt 4.3.2).
- Die Datensätze werden im geeigneten Datenformat (ILCD+EPD) geliefert (Abschnitt 4.3.3).
- Der Eigner der Datensätze muss eine Freigabe zur Verwendung der Daten in der ÖKOBAUDAT erteilen (Abschnitt 4.3.7).
- Der Datenlieferant kann in angemessener Zeit Auskunft geben, wenn sich bei EPD-Verlängerungen signifikante Änderungen ergeben (Abschnitt 4.3.8).
- Die Anforderungen an die Modellierung und Ermittlung von Kennwerten für Ökobilanzdatensätze der ÖKOBAUDAT werden erfüllt (Abschnitt 5).
- Der Datenlieferant überprüft die Datensätze vor Anlieferung mit dem Validation Tool.
- Hinweis: Datensätze für das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude (BNB) sollen auf der Hintergrund-Datenbank GaBi beruhen.

**Anmerkung:** Die Liste enthält wesentliche Forderungen zur Aufnahme von Ökobilanzdaten in die ÖKOBAUDAT und ist nicht vollständig; es ist das gesamte Dokument „Grundsätze zur Aufnahme von Ökobilanzdaten in die Online Datenbank ÖKOBAUDAT“ zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> Aktuelle Zusammensetzung des Anwenderkreis ÖKOBAUDAT auf [www.oekobaudat.de](http://www.oekobaudat.de)

## 2.3 Änderungsdocumentation

Im Vergleich zur Fassung vom 04.10.2021 wurden folgende Änderungen in die Grundsätze eingearbeitet:

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) (zuvor BMI)
- Alternativtexte bei Abbildungen
- Informationen zu InData aktualisiert (Kapitel 1.3 und 5.2)
- Normenzipitate aktualisiert

Im Vergleich zur Fassung vom 07.04.2020 wurden folgende Änderungen in die Grundsätze eingearbeitet:

- Umfassende redaktionelle Einarbeitungen der neuen Normfassung EN 15804+A2 und der InData-Anforderungen.
- Umstrukturierung der Kapitel (Kapitel 1.4 → Kapitel 2); Kapitel 3 Aufnahmekriterien Ökobilanzdaten untergliedert in Kapitel 4 Aufnahmekriterien für Datenlieferanten und Kapitel 5 Anforderungen an die Modellierung)
- Kapitel 2.2 (zuvor 1.4.2): Überblick über wesentliche Regelungen überarbeitet.
- Kapitel 3: Texte verschoben
- Kapitel 3.3: Adaptierung bezüglich Sicherheitszuschläge (nähere Ausführungen dazu siehe ÖKOBAUDAT-Handbuch)
- Neues Kapitel 4.3.5 Aktualität der Datensätze
- Neues Kapitel 4.3.6 Vorhergehende Datensatzversion
- Kapitel 5 (zuvor 3.3.): Anforderungen an die Modellierung
  - Anforderungen entsprechend EN 15804+A2 eingearbeitet, Abweichungen für EN 15804+A1
  - Neue Regelungen:
    - Beschreibung der Szenarien – verpflichtend
    - Berechnung PERM, PENRM – umformuliert
    - Module A1-A3 – neue Regelung zum Umgang mit Outputflüssen
    - Module C und D - Beiblatt mit Empfehlungen zur Modellierung der Entsorgungsphase
- Kapitel 6: Absatz ergänzt bezüglich des Abschlusses des Anerkennungsprozesses

### 3 Datenkategorien

Generell lassen sich Ökobilanzdaten in Datenkategorien gemäß Tabelle 1 unterscheiden.

**Tabelle 1: Kategorie Ökobilanzdaten**

Datenkategorie	Beschreibung
Kategorie A	Verifizierte EPD gemäß DIN EN 15804 und nach den Regeln sowie im Programmbetrieb gemäß DIN EN ISO 14025 erstellt
Kategorie B	Verifizierte EPD (B1) bzw. Ökobilanzdaten mit externer Prüfung (B2), die gemäß DIN EN 15804, aber nicht im Rahmen eines Programmbetriebs gemäß DIN EN ISO 14025 erstellt
Kategorie C	Ökobilanzdaten gemäß DIN EN 15804 ohne externe Verifizierung bzw. kritische Prüfung
Kategorie D	Ökobilanzdaten nicht gemäß DIN EN 15804

Prinzipiell werden in die ÖKOBAUDAT Daten der Kategorie A und Kategorie B aufgenommen.

Zudem werden folgende Datensatztypen unterschieden, die für jede Datenkategorie zutreffend sein können:

- specific dataset (spezifischer Datensatz) - hersteller-(unternehmens-)spezifischer Datensatz für ein konkretes Produkt eines Werkes<sup>1)</sup>
- average dataset (Durchschnittsdatsatz) - durchschnittliche Datensätze von Industrieverbänden, mehreren Firmen, mehreren Werken oder mehreren Produkten (d. h. auf Grundlage von Daten der Industrieproduktion von Unternehmen)
- representative dataset (repräsentativer Datensatz) - Daten, die repräsentativ für ein Land / eine Region sind (z. B. Durchschnitt DE)
- template dataset (Muster-EPD-Datensatz) - unspezifische Datensätze für spezifische Produkte, die auf Basis einer Muster-EPD<sup>2)</sup> erstellt wurden;

<sup>1)</sup> Eine Spezialform von spezifischen Datensätzen sind die projektspezifischen Datensätze (project specific datasets). Projektspezifische Datensätze werden für Produktkonfigurationen, welche für ein konkretes Projekt (zum Beispiel Bauvorhaben) spezifisch sind, erzeugt – in der Regel automatisiert auf Basis von präverifizierten Systemen.

<sup>2)</sup> Muster-EPD – Bei Produkten mit einer ähnlichen stofflichen Zusammensetzung darf das Produkt mit den größten potenziellen Umweltauswirkungen (Worst-Case-Produkt) stellvertretend für jedes andere Produkt derselben Klasse bzw. Gruppe ausgewählt und deklariert werden. Diese Art von Deklaration wird auch als Worst-Case-EPD bezeichnet. Für Produkte aus derselben Klasse bzw. Gruppe können dann individualisierte EPDs ausgestellt werden, die sich nur durch die spezifischen Produktdaten von der Worst-Case-EPD unterscheiden. Typischerweise werden Muster-EPDs von Verbänden erstellt, die darüber ihre Mitglieder beim Thema Nachhaltigkeit unterstützen und die dabei entstehenden Muster-EPDs allen Mitgliedern zugänglich machen wollen.

Der Datensatztyp ist im Datensatz verpflichtend anzugeben.

Die Datenkategorie ist ausschlaggebend für die geltenden Aufnahmekriterien. Sie wird im Datensatz nicht angegeben.

#### 3.1 Daten der Kategorie A (Umweltproduktdeklarationen mit Programmbetrieb)

Bei Daten der Kategorie A handelt es sich um Ökobilanzdaten gemäß DIN EN 15804 aus Umweltproduktdeklarationen (EPD) mit externer Verifizierung. Hinter der EPD steht ein Programm nach



DIN EN ISO 14025. Die Programmanleitungen und Produktkategorieregeln (PCR – *product category rules*) müssen öffentlich einsehbar und nach DIN EN 15804 sowie DIN EN ISO 14025 erstellt sein.

### 3.2 Daten der Kategorie B (Verifizierte EPD bzw. Ökobilanzdaten gem. DIN EN 15804)

Die Daten der Kategorie B werden nicht im Rahmen eines EPD-Programms gemäß DIN EN ISO 14025 erstellt bzw. nicht im Rahmen einer EPD veröffentlicht. Sie wurden jedoch wie die Daten der Kategorie A extern verifiziert bzw. einer kritischen Prüfung<sup>2</sup> unterzogen.

Grundsätzlich zielt die ÖKOBAUDAT auf Daten der Kategorie A ab. Die Kategorie B wurde geschaffen, um zum Beispiel Ergebnisse aus Forschungsstudien mit hoher nationaler Bedeutung aufnehmen zu können. Die Aufnahme von Daten der Kategorie B bedarf daher einer Abstimmung mit dem Anwenderkreis ÖKOBAUDAT. Hier werden je nach Bedarfsfall, u. a. in Abhängigkeit von der Herkunft der Daten, die jeweiligen Anforderungen zur Aufnahme der Daten in die ÖKOBAUDAT festgelegt.

Es kann sich bei Daten der Kategorie B um verifizierte EPD gemäß DIN EN 15804 jedoch ohne Programmbetrieb (Kategorie B1) oder um Ökobilanzdaten gem. DIN EN 15804 mit externer Prüfung in Anlehnung an DIN EN ISO 14025 (Kategorie B2) handeln.

Prinzipiell ist der Nachweis über die Konformität zur DIN EN 15804 für die jeweiligen Datensätze über eine externe Verifizierung bzw. kritische Prüfung<sup>2</sup> seitens des Antragstellers bzw. Lieferanten von Ökobilanzdaten gesondert zu führen. Die Anforderungen für Daten der Kategorie A gelten analog für die Daten der Kategorie B.

### 3.3 Daten der Kategorie C („Generische Datensätze“)

Daten der Kategorie C werden in Anlehnung an DIN EN 15804 erstellt, aber keiner externen Prüfung durch eine unabhängige dritte Stelle unterzogen. Zu den Daten der Kategorie C zählen „generische Daten“.

In ÖKOBAUDAT werden generische Daten in erster Linie als Ersatz-Ökobilanzdaten für die Berechnungen von Gebäude- oder Bauteil-Ökobilanzen z. B. im Rahmen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) zur Verfügung gestellt. Sie können dann verwendet werden, wenn keine spezifischen Daten verfügbar sind.

Die generischen Datensätze sind nicht verifiziert gemäß EN 15804, aber qualitätsgeprüft. Sie werden jedoch

- aus einer Hand
- nach einheitlichen, konsistenten, von unabhängigen Dritten auditierten Verfahren
- nach den in den Grundsätzen formulierten Anforderungen an die Modellierung und Berechnung von Ökobilanzdaten

erstellt, intern verifiziert und laufend aktualisiert. Die interne Qualitätsprüfung erfolgt bei Sphera Solutions GmbH (vormals thinkstep) über das „Vier-Augen“-Prinzip und einen „Qualitätscheck“ mit Überprüfung der Ökobilanzmodelle durch einen nicht an der Ökobilanz beteiligten Mitarbeiter.

Die Umweltwirkungen von generischen Datensätzen unter Worst-Case-Annahmen werden mit Hilfe eines Sicherheitszuschlags abgeschätzt. Zur Ableitung der Sicherheitszuschläge teilt der Datensatzersteller alle Sachbilanz-Daten hinsichtlich Vollständigkeit der Modellierung und (technologische, zeitliche und geografische) Repräsentativität in drei Stufen ein. Je nach Repräsentativität und Vollständigkeit der Datensätze werden Sicherheitszuschläge in Höhe von 10 %, 20 % oder 30 % zugeordnet. Die Höhe der Sicherheitszuschläge, inklusive Begründung, ist im ÖKOBAUDAT-Datensatz dokumentiert (nähere Details siehe ÖKOBAUDAT-Handbuch, Abschnitt 2.2.5).

---

<sup>2</sup> Für Ökobilanzdaten, die nicht im Rahmen einer EPD erstellt werden, wird gemäß DIN EN 14040 eine „kritische Prüfung“ gefordert. Für die Aufnahme der Ökobilanzdaten (Kategorie B2) in die ÖKOBAUDAT wird als kritische Prüfung eine „externe Prüfung“ gefordert, die analog zu einer Verifizierung gemäß DIN EN ISO 14025 durchzuführen ist (Abschnitt 4.2.3).

Die generischen Daten werden vom BMWSB / BBSR in Auftrag gegeben. Andere Daten der Kategorie C werden nicht in die ÖKOBAUDAT aufgenommen. In der Definitionstabelle (Table of definitions) zum ILCD+EPD Datenformat v1.2 ist vermerkt, für welche Datenfelder spezifische Anforderungen für generische Daten vorliegen. Daten der Kategorie C werden im Folgenden nicht näher beschrieben.

Die ÖKOBAUDAT-Routine zur Prüfung von generischen Datensätzen entspricht im Prinzip jener für die produktspezifischen Datensätze.

### 3.4 Daten der Kategorie D

Bei Daten der Kategorie D handelt es sich um Ökobilanzdaten, die nicht konform zu DIN EN 15804 sind (Anmerkung: es kann sich hierbei auch um verifizierte EPD gemäß DIN EN ISO 14025 handeln). Daten, die nicht zur DIN EN 15804 konform sind, werden grundsätzlich nicht in die ÖKOBAUDAT aufgenommen.

## 4 Aufnahmekriterien für Datenlieferanten

### 4.1 Allgemeines

Für die Aufnahme von Ökobilanzdaten sind die nachfolgend aufgeführten allgemeinen sowie von der Datenkategorie abhängigen Anforderungen zu erfüllen. Eine Übersicht ist in untenstehender Tabelle 2 dargestellt.

**Tabelle 2: Aufnahme von Daten in die ÖKOBAUDAT**

Regeln / Nachweise	Datenkategorie		
	Kategorie A Verifizierte EPD gemäß DIN EN 15804 im Programm gem. DIN EN ISO 14025	Kategorie B1 Verifizierte EPD gemäß DIN EN 15804 ohne Programmbetrieb	Kategorie B2 Ökobilanzdaten gem. DIN EN 15804 mit externer Prüfung <sup>2</sup> in Anlehnung an DIN EN ISO 14025
(1) EPD Programmbetrieb (DIN EN ISO 14025)	X		
(2) Regelwerk (PCR) (DIN EN ISO 14025)	X	X	(X) <sup>3</sup>
(3) EPD Verifizierung (DIN EN ISO 14025) bzw. externe Prüfung <sup>2</sup> (in Anlehnung an DIN EN ISO 14025)	X	X	X
(4) EPD (Kat A und B1) bzw. Ökobilanzdaten (Kategorie B2) gem. DIN EN 15804	X	X	X
(5) Die formalen ÖKOBAUDAT- Anforderungen werden erfüllt (4.3)	X	X	X
(6) Die gelieferten Daten erfüllen die Anforderungen an die Datenmodellierung (Abschnitt 5)	X	X	X
Aufnahme in die ÖKOBAUDAT	Bei Erfüllung der Aufnahmekriterien werden EPD-Datensätze generell akzeptiert.	Da kein allgemeines Regelwerk vorliegt, ist für jeden Datensatz eine externe Prüfung zu erbringen.	

<sup>3</sup> Falls für die Erstellung der Ökobilanzdaten auf bereits vorliegende PCR-Dokumente zugegriffen wird, ist die Einhaltung der Anforderungen gemäß DIN EN ISO 14025 entsprechend zu prüfen und zu bestätigen. Falls keine PCR vorliegt, ist die Festlegung des Ziels und Untersuchungsrahmens gemäß DIN EN ISO 14040 und 14044 zu prüfen und zu bestätigen.

## 4.2 Datenkategorie abhängige Anforderungen

Je nach Datenkategorie A, B1 oder B2 sind die nachstehend formulierten Anforderungen zu erfüllen.

### 4.2.1 Daten der Kategorie A

Für die Aufnahme von Daten der Kategorie A in die ÖKOBAUDAT muss in dem EPD-Programm die Konformität mit der DIN EN 15804 und mit den Verifizierungsanforderungen (gemäß DIN EN ISO 14025, DIN EN ISO 14040, ISO 21930) formuliert und geregelt sein. Es müssen folgende Rahmenbedingungen (Tabelle 2) nachgewiesen werden:

- (1) Die Programmregeln müssen den Vorgaben der angeführten Normen (DIN EN ISO 14025, DIN EN ISO 14040, ISO 21930) entsprechen. Anhang A, Tabelle A.1 ist zu berücksichtigen. \*
- (2) Die PCR müssen den Vorgaben der DIN EN ISO 14025 entsprechen. Die Konformität der PCRs zur DIN EN 15804 muss sichergestellt sein. Anhang A, Tabelle A.2 ist zu berücksichtigen. \*
- (3) Die Verifizierungsregeln müssen den Vorgaben der angeführten Normen (DIN EN ISO 14025, DIN EN ISO 14040, ISO 21930) entsprechen. Anhang A, Tabelle A.3 ist zu berücksichtigen. \*
- (4) Die Ökobilanzdaten wurden konform zur DIN EN 15804 erstellt.
- (5) Die Anforderungen an die Modellierung und Ermittlung von Kennwerten für Ökobilanzdatensätze der ÖKOBAUDAT sind erfüllt (Abschnitt 5).
- (6) Die Ökobilanzdaten werden im geforderten Datenformat geliefert (Abschnitt 4.3.3).

\* Anmerkung: „Established EPD Programme Operator“ der ECO-Plattform können eine erfolgreiche Auditierung gemäß ECO Guidance Paper Verification als Nachweis für die erforderlichen Qualitätssicherungs- und Verifizierungsmaßnahmen im Rahmen des EPD-Programms vorlegen (Unterpunkte (1) bis (3)). Für derart anerkannte EPD-Programme ist zusätzlich die Einhaltung der ÖKOBAUDAT-Anforderung an die Modellierung und Berechnung der Kennwerte nachzuweisen. Die formalen Anforderungen der ÖKOBAUDAT an Daten (Sprache, Verifizierung, Vollständigkeit, ...) sind ebenfalls zu erfüllen.

### Anforderungen an spezielle Datensatztypen:

Die Aufnahme von projektspezifischen Datensätzen auf Basis von präverifizierten Tools in die ÖKOBAUDAT ist nicht vorgesehen. Dagegen können drittverifizierte spezifische oder repräsentative Datensätze auf Basis von präverifizierten Tools in die ÖKOBAUDAT aufgenommen werden. Für sie gelten dieselben Anforderungen wie für alle anderen EPDs.

Im Fall von Datensätzen auf Basis einer Muster-EPD wird nur der Datensatz mit der Muster-EPD selbst aufgenommen. In diesem kann eine Liste von Produkten, die dieser Muster-EPD entsprechen, angeführt werden bzw. kann auf eine solche verwiesen werden.

### 4.2.2 Daten der Kategorie B1

Für die Aufnahme von Daten der Kategorie B1 in die ÖKOBAUDAT muss die Konformität mit der DIN EN 15804 und mit den Verifizierungsanforderungen (gemäß DIN EN ISO 14025, DIN EN ISO 14040, ISO 21930) formuliert sein. Es müssen folgende Rahmenbedingungen (Tabelle 2) nachgewiesen werden:

- (1) Die Anforderung an den Programmbetrieb entfällt für Datensatz der Kategorie B1.
- (2) Die PCR müssen den Vorgaben der DIN EN ISO 14025 entsprechen. Die Konformität der PCRs zur DIN EN 15804 muss sichergestellt sein. Anhang A, Tabelle A.2 ist zu berücksichtigen.
- (3) Die Verifizierungsregeln müssen den Vorgaben der angeführten Normen (DIN EN ISO 14025, DIN EN ISO 14040, ISO 21930) entsprechen. Anhang A, Tabelle A.3 ist zu berücksichtigen.

- (4) Die Ökobilanzdaten wurden konform zur DIN EN 15804 erstellt.
- (5) Die Anforderungen an die Modellierung und Ermittlung von Kennwerten für Ökobilanzdatensätze der ÖKOBAUDAT sind erfüllt (Abschnitt 5).
- (6) Die Ökobilanzdaten werden im geforderten Datenformat geliefert (Abschnitt 4.3.3).

#### **4.2.3 Daten der Kategorie B2**

Für die Aufnahme von Daten der Kategorie B2 ist zunächst eine Abstimmung mit dem Anwenderkreis ÖKOBAUDAT erforderlich (siehe Punkt 2.2). Es werden jeweils die Anforderungen zur Aufnahme in die ÖKOBAUDAT festgelegt. Prinzipiell ist von den nachfolgenden Grundsätzen auszugehen.

Für die Aufnahme von Daten der Kategorie B2 in die ÖKOBAUDAT muss die Konformität mit DIN EN 15804 formuliert sein. Bei Daten der Kategorie B2 handelt es sich um Ökobilanzdaten, für die in DIN EN ISO 14040 eine sogenannte „Kritische Prüfung“ gefordert wird – allerdings sind die Inhalte der Prüfung nicht klar geregelt. Um auch für Ökobilanzdaten der Kategorie B2 eine hohe Datenqualität sicherstellen zu können, wird zur Aufnahme dieser Daten in die ÖKOBAUDAT eine externe Prüfung analog zur Verifizierung gemäß DIN EN ISO 14025 gefordert. Anhang A, Tabelle A.3 ist zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass für die Erstellung der Daten bestehende PCR herangezogen wurden, sind diese in der externen Prüfung analog zu den Anforderungen des Verifizierungsprozesses gemäß DIN EN ISO 14025 zu untersuchen.

Es müssen folgende Rahmenbedingungen (Tabelle 2) nachgewiesen werden:

- (1) Die Anforderung an den Programmbetrieb entfällt für Daten der Kategorie B2.
- (2) Die Daten müssen wie bei der Kategorie B1 auf Basis von festgelegten Regeln erstellt werden („Festlegung des Ziels und Untersuchungsrahmens“ gemäß DIN EN ISO 14040, Abschnitt 5 und DIN EN ISO 14044, Abschnitt 4.2). Falls auf vorhandene PCR zugegriffen wird, muss überprüft und bestätigt werden, dass die verwendeten PCR den Vorgaben der DIN EN ISO 14025 entsprechen. Die Konformität der PCR bzw. der festgelegten Regeln zur DIN EN 15804 muss sichergestellt sein. Anhang A, Tabelle A.2 ist zu berücksichtigen.
- (3) Die Regeln zur Durchführung der externen Prüfung der Daten müssen den Vorgaben der angeführten Normen (DIN EN ISO 14025, DIN EN ISO 14040, ISO 21930) entsprechen. Der Datenbereitsteller bzw. Antragsteller ist dafür zuständig, eine entsprechende externe Prüfung der Daten durchführen zu lassen. Anhang A, Tabelle A.3 ist zu berücksichtigen.
- (4) Die Ökobilanzdaten wurden konform zur DIN EN 15804 erstellt.
- (5) Die Anforderungen an die Modellierung und Ermittlung von Kennwerten für Ökobilanzdatensätze der ÖKOBAUDAT sind erfüllt (Abschnitt 5).
- (6) Die Ökobilanzdaten werden im geforderten Datenformat geliefert (Abschnitt 4.3.3).

## 4.3 Formale ÖKOBAUDAT Anforderungen und Empfehlungen

Folgende formale Anforderungen bzw. Regeln sind zu berücksichtigen, zu erfüllen bzw. anzuerkennen.

### 4.3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Eignung der gelieferten Ökobilanzdaten für die ÖKOBAUDAT ist im Verifizierungsbericht [bzw. Bericht der kritischen Prüfung] anzugeben.

Für die Ökobilanzierung und Verifizierung bzw. externe Prüfung relevante Änderungen der Programm- und Verifizierungsregeln bzw. Regeln der externen Prüfung sind dem BMWSB / BBSR unmittelbar zu melden, und zwar zeitlich vor der Übergabe davon betroffener Ökobilanzdatensätze. Ungeachtet dessen ist 3 Jahre nach Anerkennung eine Überprüfung des Programmbetriebes (der Verfahrensabläufe zur Datenerstellung und –lieferung) durchzuführen, um eventuelle Änderungen im Programmbetrieb (der Verfahrensabläufe zur Datenerstellung und –lieferung) festzustellen, die sich auf die Kompatibilität der zu liefernden Ökobilanzdatensätze mit der ÖKOBAUDAT auswirken können.

Die im Rahmen eines EPD-Programmbetriebes erstellten Ökobilanzdaten sind ausschließlich über den Programmbetreiber in die ÖKOBAUDAT zu importieren.

### 4.3.2 Sprache

Im Aufgabenbereich des Bundes sollen vorzugsweise Datensätze verwendet werden, die auf Deutsch vorliegen. Jedoch müssen die Datenfelder „Name“ (des Datensatzes) und „Technisches Anwendungsgebiet des Produkts oder Prozesses“ zweisprachig in Englisch und in Deutsch geliefert werden. Nur dann können die Datensätze im internationalen Netzwerkknoten der InData (International Open Data Network for Sustainable Construction) zur Verfügung gestellt werden (Voraussetzung für „InData Compliance“, siehe auch Abschnitt 5.2).

Bei englischsprachigen EPD- bzw. Ökobilanzdatensätzen ist es wünschenswert, dass die Kerninformationen für sämtliche Textfelder eines ÖKOBAUDAT-Datensatzes in deutscher Sprache geliefert werden. Auch Kurzfassungen mit Verweis auf detailliertere Fassungen im englischsprachigen Datensatz sind zulässig.

### 4.3.3 Datenformat

Die Ökobilanzdatensätze sind in dem geforderten Datenformat („ILCD+EPD“-Datenformat in geltender Fassung) zur Verfügung zu stellen. Vor Anlieferung sind die Daten mit dem Validation Tool zu überprüfen. Die Anforderungen sind in der Internetpräsentation der ÖKOBAUDAT hinterlegt ([www.oekobaudat.de](http://www.oekobaudat.de)). Details zum Datenformat und weiteren technischen Anforderungen an ÖKOBAUDAT-Datensätze siehe ÖKOBAUDAT-Handbuch, Kap. 2 ILCD+EPD-Datenformat und Konformitätsregeln.

### 4.3.4 Gültigkeitsdauern

EPD Datensätze werden mit Ablauf ihrer Gültigkeit grundsätzlich aus der ÖKOBAUDAT entfernt. In Ausnahmefällen, d. h. beim drohenden Wegfall zentraler Datensätze im Kontext der Gebäudeökobilanzierung, behält sich das BMWSB / BBSR vor, diese Datensätze in der ÖKOBAUDAT zu belassen, um die Berechnungen von Gebäudeökobilanzen weiterhin sicherzustellen.

### 4.3.5 Aktualität der Datensätze

Die Datenlieferanten haben dafür Sorge zu tragen, dass der jeweils aktuellste Datensatz in der ÖKOBAUDAT veröffentlicht ist.

#### 4.3.6 Vorhergehende Datensatzversion

Wenn es für EPD-Datensätze Vorgänger-Datensätze gibt, sind diese verpflichtend (im Datenfeld „Vorhergehende Datensatzversion“) anzugeben.

#### 4.3.7 Verfügbarkeit der Daten

BMWSB / BBSR ist Halter der ÖKOBAUDAT. Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass der Eigner der Datensätze die Verwendung der Daten in der ÖKOBAUDAT unter den folgenden Bedingungen freigegeben hat: Die Antragsteller sind damit einverstanden, dass die in der ÖKOBAUDAT veröffentlichten Daten kostenfrei und für jedermann frei zugänglich auf dem Informationsportal ([www.oekobaudat.de](http://www.oekobaudat.de)) veröffentlicht werden und für weiterführende Berechnungen wie die Ökobilanzierung auf Bauteil- und Gebäudeebene verwendet werden können. Die Verantwortung für die Datensätze (Inhalte, Werte) verbleibt beim Eigner der Datensätze.

#### 4.3.8 Auskunftspflicht bei signifikanten Datenänderungen

Der Datenlieferant muss in angemessener Zeit Auskunft geben können, wenn sich bei EPD-Verlängerungen signifikante Änderungen ergeben. Den Datenlieferanten wird empfohlen, entsprechende Regelungen in den Programmregeln zu verankern. Programmbetreibern, die das nicht erfüllen können, wird die Zulassung entzogen.

### 4.4 Erklärungen des Antragstellers und Nachweisdokumente

Der Antragsteller liefert die im Antragsformular ([www.oekobaudat.de](http://www.oekobaudat.de)) aufgeführten Erklärungen und Nachweisdokumente (in Papierform oder elektronischer Form). Dies sind u. a. Folgende

- Ausgefülltes Antragsformular inkl. Erklärung der Einhaltung der „Grundsätze zur Aufnahme von Ökobilanzdaten in die ÖKOBAUDAT“ (Datenkategorie A, B)
- Programmregeln (nur Datenkategorie A)
- Auflistung der Mitglieder des Prüfungsgremiums für PCR inkl. Angabe Name, Stellung, Institution (nur Datenkategorie A)
- Auflistung der Verifizierer bzw. externen Prüfer inkl. Angabe Name, Stellung, Institution (Datenkategorie A, B)
- Darstellung der Anforderungen an Verifizierer bzw. externe Prüfer und Verifizierungsprozess bzw. Prozess der externen Prüfung (Datenkategorie B – bei Datenkategorie A über Programmregeln abgedeckt)
- Verifizierungsberichte bzw. Berichte der externen Prüfung (mindestens auf Anfrage)
- Zugriff auf die PCR-Dokumente; Angabe Internet-Link inkl. ggf. erforderlicher Zugangsdaten (Datenkategorie A, B)
- Auflistung der eingereichten Ökobilanzdatensätze inkl. Geltungsdauer
- Zustimmung des Eigners der Datensätze zur Verwendung in der ÖKOBAUDAT

## 5 Anforderungen an die Modellierung und Ermittlung von Kennwerten für Ökobilanzdatensätze der ÖKOBAUDAT

### 5.1 Konformität mit den Europäischen Normen DIN EN 15804+A1 und DIN EN 15804+A2

Die EN 15804 wurde in den letzten Jahren in größten Teilen mit dem Product Environmental Footprint (PEF) harmonisiert und ab Februar 2020 die neue DIN EN 15804:2012+A2:2019+AC:2021 (im Folgenden „EN 15804+A2“) veröffentlicht. Diese ersetzt die Vorgängerversion DIN EN 15804:2012+A1:2013 (im Folgenden „EN 15804+A1“). Für die Wirkungsindikatoren sind neue bzw. aktuellere Charakterisierungsfaktoren definiert, einzelne Wirkungsindikatoren unterliegen gänzlich neuen Berechnungsmethoden. Zudem gibt es neue Indikatoren. Die nach der EN 15804+A2 berechneten Wirkungsindikatoren lassen sich damit nicht mehr mit den Ergebnissen gemäß EN 15804+A1 vergleichen.

Für eine Übergangsfrist sind auf der ÖKOBAUDAT-Plattform auch Daten auf Basis der EN 15804+A1 dargestellt. Die beiden Datenbestände werden im ÖKOBAUDAT-Frontend strikt voneinander getrennt.

Nach Ablauf der Übergangsfrist werden nur mehr Datensätze nach EN 15804+A2 aufgenommen. Nach einer weiteren Übergangsfrist behält sich das BBSR vor, Datensätze gemäß EN 15804+A1 nicht mehr zu publizieren. Das Archiv bleibt davon unberührt.

Die DIN EN 15804 erlaubt in einigen relevanten Bereichen hinsichtlich Modellierung und Auswertung Auslegungen verschiedener Art. Um eine hohe Konsistenz und Vergleichbarkeit der Datensätze der ÖKOBAUDAT zu wahren, ist den nachfolgend formulierten Anforderungen, die im Anwenderkreis ÖKOBAUDAT abgestimmt werden, zu folgen.

### 5.2 Konformitätsregeln für die Bereitstellung von EPD-Datensätzen für Bauprodukte (InData Compliance Rules for Construction Products)

Die InData-Working Group (siehe auch Kapitel 1.3) hat Konformitätsregeln für die Bereitstellung von EPD-Datensätzen für Bauprodukte (Compliance Rules for Construction Products, kurz CP) festgeschrieben. Diese beruhen im Wesentlichen auf dem vom BBSR entwickelten ILCD+EPD-Datenformat und der EN 15804. Tabelle 3 zeigt die bisher von der InData verabschiedeten Versionen von Compliance Rules:

**Tabelle 3: Überblick über die Versionen von Konformitätsregeln der InData Initiative für die Bereitstellung von EPD-Datensätzen für Bauprodukte**

	CPEN2018	CPEN2018v2	CP-2020
Compliance-System	EN 15804+A1	EN 15804+A1	EN 15804+A2
ILCD+EPD-Datenformat	Version v1.1 <sup>1)</sup>	Version v1.2,	Version v1.2
Ökobilanzindikatoren	„Table of definitions“, Ausgabe 23.11.2018	„Table of definitions“, Ausgabe 23.11.2018	„Table of definitions CP-2020“, Ausgabe 1.4.2021
Verpflichtende Angabe definierter Datenfelder	„Table of definitions“, Ausgabe 23.11.2018	„Table of definitions CP-2020“, Ausgabe 1.4.2021	„Table of definitions CP-2020“, Ausgabe 1.4.2021
InData Compliance Rules	Ausgabe: September 2019	Ausgabe: Dezember 2020	Ausgabe: Dezember 2020

<sup>1)</sup> ursprünglich ohne Versionsbezeichnung

Diese Konformitätsregeln in der Fassung CPEN2018 und CP-2020 sind Bestandteil der ÖKOBAUDAT-Regeln.

Für die Aufnahme von Datensätzen in die ÖKOBAUDAT gelten zusätzlich die Bestimmungen der vorliegenden Grundsätze sowie die technisch/formalen Regeln gemäß ÖKOBAUDAT-Handbuch.

Wichtiger Hinweis:

ÖKOBAUDAT-Datensätze sind InData konform, wenn die Datenfelder „Name“ und „Technisches Anwendungsgebiet des Produkts oder Prozesses“ auch in Englisch vorliegen (siehe auch Abschnitt 4.3.2 Sprache).

Umgekehrt sind InData konforme Datensätze nicht notwendigerweise ÖKOBAUDAT konform.

## **5.3 Spezifische Anforderungen an die Modellierung und Ermittlung von Kennwerten für Ökobilanzdatensätze der ÖKOBAUDAT**

### **5.3.1 Anwendung der Produktkategorieregeln der CEN-Produkt-TC's (Technical Committee)**

- Bei der Modellierung und Ermittlung von Kennwerten für Ökobilanzdatensätze sind die vom CEN/TC 350 geprüften ergänzenden Produktkategorieregeln der CEN-Produkt-TC's zu beachten (z. B. DIN EN 16485 Rund- und Schnittholz - Umweltproduktdeklarationen - Produktkategorieregeln für Holz und Holzwerkstoffe im Bauwesen; Deutsche Fassung EN 16485:2014).

### **5.3.2 Durchschnittsbildung und Repräsentativität**

- Die Rechenregeln für die Durchschnittsbildung und die Repräsentativität der Daten sind anzugeben.

### **5.3.3 Deklaration von Lebensphasen (Modulen)**

- Bei allen Bauprodukten und -materialien müssen die Module A1-A3, die Module C1-C4 und das Modul D deklariert werden (EN 15804+A2, Abschnitt 5.2). Ausnahmen von dieser Regelung sind in EN 15804+A2, Punkt 5.2 festgelegt. Diese Regelung gilt außerdem nicht für bestimmte Prozessdatensätze (Transportprozesse, Energiebereitstellungsprozesse etc.).

Abweichung bei EPD gemäß EN 15804+A1: Es ist nur die Deklaration der Module A1-A3 verpflichtend.

- Module, die in der Deklaration von Modul D berücksichtigte Input- oder Output-Flüsse erzeugen, müssen ebenfalls deklariert werden (EN 15804+A2, Abschnitt 7.2.2).
- Zudem ist die Deklaration von Modul C verpflichtend, sobald Modul D deklariert wird, unabhängig davon, ob Stoffflüsse aus Modul C ins Modul D übergeben werden.

### **5.3.4 Beschreibung der Szenarien**

- Die zugrundeliegenden Szenarien für deklarierte Module A4 bis D sind verpflichtend zu beschreiben.

### **5.3.5 Outputflüsse aus Module A1-A3**

- Ist eine Co-Produktallokation in den Vordergrunddaten nicht sinnvoll möglich, z.B.
  - wenn eine Co-Produktallokation von Produktionsabfällen (z.B. im Fall von Schrotten) eine kohärente Erfassung der Nettomenge zur Verrechnung unmöglich macht,
  - wenn exportierte Energie aus der thermischen Verwertung von Abfällen in einer Müllverbrennungsanlage nicht mehr mit dem Herstellungsprozess für eine Allokation in Verbindung gebracht werden kann,



so werden die Flüsse, die das Produktsystem in den Modulen A1-A3 verlassen, wie für die C-Module üblich, als Outputs deklariert. Die Vorteile und Lasten ohne Allokation können außerhalb des Produktsystems in Modul D als zusätzliche Information deklariert werden (siehe ISO 21930-7.1.7.2.7).

### 5.3.6 Module B

- Wird Modul B deklariert, ist die Angabe eines Wertes zur Referenznutzungsdauer gefordert.
- Das Modul B1 ist ausschließlich mit Bezug zu produktinhärenten Eigenschaften zu modellieren.

### 5.3.7 Modul C und D (Entsorgungsphase)

- Szenarien am Lebensende: Es ist möglich, dass mehrere Szenarien für die Module C und D nebeneinander geführt werden. Jedes Entsorgungsszenario muss für sich berechnet und deklariert werden. Beispiel: Für Altholz wurden zwei End-of-life-Szenarien berechnet: Szenario 1 „Stoffliche Verwertung“ und Szenario 2 „Energetische Verwertung“ (wobei Szenario 1 auch die energetische Verwertung von nicht stofflich verwertbaren Altholzabfällen enthält). In der ÖKOBAUDAT soll jedes Szenario für sich dargestellt werden. Zusätzlich können Mischszenarien (z. B. Szenario 3 „80 % Stoffliche Verwertung (Szenario 1) und 20 % energetische Verwertung (Szenario 2)“) dargestellt werden.
- Für die Modellierung der Entsorgungsphase sind die im Anhang B beschriebenen Regeln zur Modellierung der Entsorgungsphase (Modul C und D) zu beachten.

### 5.3.8 Charakterisierungsfaktoren

- Für alle Wirkindikatoren müssen die Charakterisierungsfaktoren von EK-JRC angewendet werden (EN 15804+A2, Anhang C.4). Download unter: <http://eplca.jrc.ec.europa.eu/LCDN/developerEF.xhtml>.

Abweichung bei EPD gemäß EN 15804+A1 gilt: Für die Berechnung der Wirkungskategorien sind die Charakterisierungsfaktoren gemäß DIN EN 15804, Anhang C [EN 15804:2012+A1 (Oktober 2013), Annex C] zu verwenden. Ergänzende und konsistente Faktoren dürfen verwendet werden, um eine Übereinstimmung zwischen den Sachbilanzdaten und den verfügbaren Charakterisierungsfaktoren zu erreichen.

### 5.3.9 Rechenregeln zum Globalen Erwärmungspotenzial

- Das gesamte Globale Erwärmungspotenzial (GWP-total) ist die Summe der drei Unterkategorien des Klimawandels. Die drei Unterkategorien GWP-fossil, GWP-biogen und GWP-luluc müssen, wie in EN 15804+A2, Abschnitt 7.2.3.1 beschrieben, separat deklariert werden. Es ist zulässig, GWP-luluc als separate Information wegzulassen, wenn dessen Beitrag < 5 % von GWP-gesamt über die deklarierten Module mit Ausnahme von Modul D ausmacht (EN 15804+A2, 7.2.3.).

Berechnungsregeln für das Globale Erwärmungspotenzial werden in der EN 15804+A2, Anhang C.2 formuliert.

Abweichung bei EPD gemäß EN 15804+A1: Das gesamte Globale Erwärmungspotenzial (GWP-total) ist die Summe der zwei Unterkategorien GWP-fossil und GWP-biogen. Biogener Kohlenstoff („carbon uptake“) ist in der Berechnung der Szenarien A1-A3 als negativer Wert anzurechnen.

Doppelberücksichtigungen sind nicht zulässig. Es ist nur der Summenwert (GWP-total) zu deklarieren.

- Der Abbau des biogenen Kohlenstoffgehalts eines Produktes in einer Feststoff-Abfalldeponie, der als biogenes Treibhauspotenzial deklariert wird, muss ohne zeitliche Beschränkung berechnet werden.

Jeglicher verbleibender biogener Kohlenstoff wird als Emission von biogenem CO<sub>2</sub> aus der Technosphäre in die natürliche Umwelt behandelt (EN 15804+A2, 6.3.5.5).

Anmerkung: Diese Regel gilt auch für neu angelieferte Datensätze gemäß EN 15804+A1. In bestehenden Datensätzen kann es einen Widerspruch zu dieser Regel geben.

- Die Wirkungen folgender Prozesse sind nicht Teil des untersuchten Produktsystems und dürfen nicht in die Berechnung des Globalen Erwärmungspotenzials (GWP) eingehen (EN 15804+A2, 5.4.3):
  - Kompensation von Kohlenstoffemissionen andernorts (carbon offset)
  - Zeitweilige Kohlenstoffspeicherung und verzögerte Emissionen von CO<sub>2</sub> oder anderen Treibhausgasen
  - permanente Kohlenstoffspeicherung.

### 5.3.10 Zusätzliche Umweltwirkungsindikatoren und Einschränkungshinweise

- Wenn die zusätzlichen Umweltwirkungsindikatoren (EN 15804+A2, 7.2.3.2, Tabelle 4) in der EPD dargestellt sind, sind sie auch in der ÖKOBAUDAT zu deklarieren. Werden sie im Datensatz nicht deklariert, werden sie im ÖKOBAUDAT-Frontend mit „ND“ gekennzeichnet.
- Die EN 15804+A2 legt Einschränkungshinweise („Disclaimer“) für die Wirkindikatoren fest (7.2.3.3, Tabelle 5). Diese Einschränkungshinweise sind in der ÖKOBAUDAT bei den jeweiligen Indikatoren hinterlegt und müssen nicht mit dem Datensatz geliefert werden.

Anmerkung: Diese beiden Absätze gelten nicht für EPD nach EN 15804+A1.

### 5.3.11 Berechnung der Primärenergie, die als Rohstoff verwendet wird (PERM, PENRM)

- Die Menge an Primärenergie, die in einem Rohstoff enthalten ist, errechnet sich aus der Masse multipliziert mit dem unteren Heizwert des betrachteten Rohstoffs.

### 5.3.12 Frischwasserverbrauch

- Für jeden Prozess werden die Wasserflüsse hinsichtlich des entnommenen Volumens, des wieder abgegebenen Volumens und des Ursprungs (z. B. Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser) bestimmt und beschrieben.

Wenn Leitungswasser entnommen wird (z. B. aus der öffentlichen Wasserversorgung), müssen die Behandlung und Distribution des Wassers als vorgelagerte Prozesse (upstream) mit ihren eigenen jeweiligen Ressourcenverbräuchen und Emissionen berücksichtigt werden. Entsprechend muss auch Wasser das in das Abwassersystem geleitet wird mit den Prozessen der Abwasserreinigung und Verteilung als nachgelagerte (downstream) Prozesse verknüpft werden.

Andere Wasserflüsse, z. B. Verdunstungswasser oder Wasser, das ins Produkt eingebaut wird, werden idealerweise im Inventar der Prozesse aufgeführt, so dass eine vollständige Wasserbilanz zustande kommt.

Für jeden Prozess ist der Wasserverbrauch die Summe des Wassers, das dem Wassereinzugsgebiet verloren geht. Das kann einfacher berechnet werden als die Summe des Wassers, das evaporiert, von Biomasse transpiriert, in ein Produkt eingelagert oder in ein anderes Wassereinzugsgebiet verbracht wird. Dabei wird, wie oben erwähnt, dasjenige Wasser nicht bilanziert, das als natürliches System dem Wassereinzugsgebiet entzogen worden wäre, bevor das technische System implementiert wurde.

### 5.3.13 Informationen zum biogenen Kohlenstoffgehalt am Werkstor

- Informationen zum biogenen Kohlenstoffgehalt am Werkstor müssen für das Produkt und für jede zugehörige Verpackung separat deklariert werden. Die Angabe des biogenen Kohlenstoffes kann

unterlassen werden, wenn der Kohlenstoffgehalt des Produkts bzw. der Verpackung unter 5% der Gesamtmasse liegt (EN 15804+A2, 7.2.5).

Anmerkung: Dieser Absatz gilt nicht für EPD nach EN 15804+A1.

#### 5.3.14 Muster-EPD

- Bei der Erstellung von Datensätzen aus Muster-EPD<sup>4</sup> sind Worst-Case Szenarien anzunehmen; andere Datensätze sind nicht zugelassen.

#### 5.3.15 Zusatzanforderung an die Hintergrund-Datenbank

- Datensätze für das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude (BNB) müssen auf der Hintergrund-Datenbank GaBi beruhen. Wurden in der Ökobilanz Daten aus anderen Quellen (andere Hintergrunddatenbanken, Literaturdaten etc.) verwendet, ist die entsprechende Information inkl. einer Begründung im Datensatz zu vermerken. Die verwendeten Daten dürfen entweder keinen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis haben oder müssen hinsichtlich Methode und Datenqualität gleichwertig mit der GaBi-Datensatzmodellierung sein.
- Auf der ÖKOBAUDAT Plattform werden außerdem zusätzliche Datensätze veröffentlicht, welche grundsätzlich den Anforderungen der ÖKOBAUDAT genügen, jedoch auf ecoinvent-Hintergrunddaten basieren. Sie sind nur in Ausnahmefällen für die Verwendung im Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude (BNB) vorgesehen und stehen daher weder in der herunterladbaren ZIP-Datei noch im Ökobilanzierungswerkzeug eLCA direkt zur Verfügung.

---

<sup>4</sup> Eine Muster-EPD enthält die Ökobilanzdaten und textlichen Erläuterungen für ein typisches Produkt einer Produktgruppe. Hersteller können die Muster-EPD als Vorlage für die Erstellung spezifischer Produkt-EPD verwenden, sofern die Produkte nachweislich der Produktgruppe angehören.

## 6 Ablauf Antragstellung und Aufnahme Ökobilanzdaten in die ÖKOBAUDAT

Die Antragstellung und Aufnahme von Ökobilanzdaten in die ÖKOBAUDAT beinhaltet folgende Schritte:

1. Der Antragsteller stuft die Ökobilanzdaten in die entsprechende Datenkategorie gemäß Abschnitt 3 ein.
2. Der Antragsteller erklärt schriftlich die Einhaltung der Anforderungen im Antragsformular (Datum, Unterschrift, Firmenstempel).
3. Der Antragsteller liefert die geforderten Erklärungen und Nachweisdokumente (Abschnitt 4.4).
4. Die Prüfung der Unterlagen und Daten erfolgt in Verantwortung des BMWSB / BBSR in Abstimmung mit dem Anwenderkreis ÖKOBAUDAT.
5. Nach erfolgreicher Prüfung der Unterlagen erfolgt der Import der Daten in die ÖKOBAUDAT durch den Antragsteller.

### Datenkategorie A

Nach erfolgreicher Prüfung der Nachweisdokumente können die verifizierten EPD-Datensätze ohne weitere grundlegende inhaltliche Prüfung in die ÖKOBAUDAT aufgenommen werden.

### Datenkategorie B (B1 und B2)

Daten der Kategorie B2 bedürfen zunächst einer Abstimmung mit dem Anwenderkreis ÖKOBAUDAT. Hier werden die Anforderungen zur Aufnahme in die ÖKOBAUDAT festgelegt. Nach erfolgreicher Prüfung der Nachweisdokumente können die DIN EN 15804 konformen und einer externen Prüfung unterzogenen Ökobilanzdatensätze in die ÖKOBAUDAT eingelesen werden. Da kein Programm und kein Regelwerk gemäß DIN EN ISO 14025 vorliegen, ist für jeden Datensatz eine externe Verifizierung bzw. kritische Prüfung nachzuweisen.

6. Der Antragsteller liefert die Daten im geeigneten Datenformat ("ILCD+EPD"-Datenformat)<sup>5</sup>. Die Anleitung hierzu wird durch das BBSR bzw. auf den Internetseiten der ÖKOBAUDAT zur Verfügung gestellt.
7. Nach Einlesen der Daten führt das BMWSB / BBSR eine Plausibilitätskontrolle und ggf. eine stichprobenartige inhaltliche Kontrolle der Datensätze durch. Erst danach erfolgt die Freigabe der Daten in der ÖKOBAUDAT.

Der Anerkennungsprozess ist erst nach Anlieferung und Freigabe von anerkannten Daten abgeschlossen. Organisationen werden nur so lange als Datenlieferanten gelistet, wie Datensätze in der ÖKOBAUDAT freigegeben sind.

---

<sup>5</sup> Details zum Datenformat und weiteren technischen Anforderungen an ÖKOBAUDAT-Datensätze siehe ÖKOBAUDAT-Handbuch - Technische Beschreibung von Datensätzen in ÖKOBAUDAT inkl. Anleitung für Anlieferung und Nutzung von Datensätzen.

## 7 Literatur und Normen

- DIN EN ISO 14020      Umweltaussagen für Produkte und deren Programme - Grundsätze und allgemeine Anforderungen (ISO 14020:2022-12); Deutsche Fassung DIN EN ISO 14020:2023-07, Ausgabedatum: 2023-07 (*Environmental statements and programmes for products - Principles and general requirements*)
- DIN EN ISO 14025      Umweltkennzeichnungen und –deklarationen – Typ III Umweltdeklarationen – Grundsätze und Verfahren (ISO 14025:2006), Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14025:2011 (*Environmental Labels and Declarations – Type III Environmental Declarations – Principles and Procedures*), Oktober 2011
- DIN EN ISO 14040      Umweltmanagement – Ökobilanz – Grundsätze und Rahmenbedingungen (ISO 14040:2006); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14040:2006 (*Environmental Management – Life Cycle Assessment – Principles and Framework*)
- DIN EN ISO 14044      Umweltmanagement – Ökobilanz – Anforderungen und Anleitungen (ISO 14044:2006); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14044:2006 (*Environmental Management – Life Cycle Assessment – Requirements and Guidelines*)
- DIN EN 15804:2012+A1:2013      Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte, Deutsche Fassung EN 15804:2012+A1:2013, Ausgabedatum: 2014-07 (*Sustainability of construction works – Environmental product declarations – Core rules for the product category of construction products*)
- DIN EN 15804:2012+A2:2019-10+AC:2021      Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte, Deutsche Fassung EN 15804:2012+A1:2013+A2:2019-10+AC:2021, Ausgabedatum: 2022-03 (*Sustainability of construction works – Environmental product declarations – Core rules for the product category of construction products*)
- DIN EN 15942      Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Kommunikationsformate zwischen Unternehmen, Deutsche Fassung DIN EN 15942:2021, Ausgabedatum: 2022-04 (*Sustainability of construction works – Environmental product declarations – Communication format business-to-business*)
- DIN EN 15978      Nachhaltigkeit von Bauwerken – Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden – Berechnungsmethode, Deutsche Fassung DIN EN 15978:2012-10, (*Sustainability of construction works – Environmental product declarations – Calculation methods*)
- ISO 14044 AMD 1      Umweltmanagement - Ökobilanz - Anforderungen und Anleitungen; Änderung 1; Ausgabedatum: 2017-12 (*Environmental management - Life cycle assessment - Requirements and guidelines; Amendment 1*)
- ISO 21930      Hochbau - Nachhaltiges Bauen - Umweltdeklaration von Bauprodukten, (Sustainability in Building Construction - Environmental Declaration of Building Products), Ausgabedatum: 2017-07

ÖKOBAUDAT-Handbuch – Technisch/formale Informationen und Regeln zur ÖKOBAUDAT-Datenbank igF  
Online: [https://www.oekobaudat.de/fileadmin/downloads/2020-08-14\\_OEBD-Handbuch.pdf](https://www.oekobaudat.de/fileadmin/downloads/2020-08-14_OEBD-Handbuch.pdf)

# Anhang A Anforderungen an EPD Programm, PCR-Dokumente und Verifizierung

## A.1 Anforderungen an ein EPD-Programm

In nachfolgender Tabelle A.1 sind in der DIN EN ISO 14025 formulierte Anforderungen an ein EPD-Programm aufgelistet.

**Tabelle A.1:** Anforderungen an ein EPD-Programm gemäß DIN EN ISO 14025

Anforderung	Grundlage DIN EN ISO 14025
<b>Verifizierung</b>	
PCR-Prüfung, welche die Prüfung von Ökobilanz, Sachbilanz, Informationsmodulen und zusätzlichen umweltbezogenen Angaben, auf denen die PCR beruhen, umfasst	Kap. 5.7 und 8.1.2
Unabhängige Verifizierung der Ökobilanz, Sachbilanz, Informationsmodule und zusätzlichen umweltbezogenen Angaben, auf der die Deklaration beruht	Kap. 5.7 und 8.1.3
Unabhängige Verifizierung der Typ III EPD	Kap. 5.7 und 8.1.4
<b>Transparenz</b>	
Verfügbarkeit der allgemeinen Programmanleitungen	Kap. 5.9 und 6.4
Auflistung aller veröffentlichten PCR Dokumente	Kap. 5.9
Verfügbarkeit der PCR Dokumente	Kap. 5.9
Verfügbarkeit weiterer Informationsmaterialien	Kap. 5.9 und 7.2.1/ 9.2.3
<b>Programmanleitungen</b>	
Geltungsbereich ist benannt	Kap. 6.2
<b>Aufgaben des EPD-Programmbetreibers</b>	
Vorbereitung, Erhaltung und Vermittlung der Programmanleitungen (a)	Kap. 6.3
Veröffentlichung der Namen der an der Programmentwicklung beteiligten Organisationen (b)	
Sicherstellen, dass Anforderungen an Typ III Umweltdeklarationen befolgt werden (c)	
Verfahren zur Sicherstellung der Datenkonsistenz innerhalb des Programms (d)	
Öffentlich zugängliche Listen und Dokumentationen der PCR Dokumente und Typ III EPD (e)	
Veröffentlichung der PCR Dokumente und Typ III EPD des EPD-Programmes (f)	
Änderungen in Verfahren und verwandter Typ III EPD anderer Programme verfolgen, und wenn nötig, eigene Verfahren und Dokumente revidieren (g)	
Sicherstellen der Auswahl kompetenter unabhängiger Prüfer und Mitglieder für das PCR-Prüfgremium (h)	
Transparentes Verfahren für die PCR-Prüfung (Umfang und Details der Prüfung und Verfahren, wie Prüfgremium zusammengestellt wird) (i)	
Verfahren zur Verhinderung von Missbrauch dieser Norm (DIN EN ISO 14025) als Referenz des Typ III EPD-Programms oder ggf. des Programmlogos (j)	
<b>Allgemeine Programmanleitungen muss mind. folgende Angaben enthalten</b>	
Untersuchungsrahmen des Programms (a)	Kap. 6.4
Ziele des Programms (b)	
Nennung des Programmbetreibers (c)	
Adressaten des Programms, die aus dem Kreis der anbietenden Wirtschaft, der Endverbraucher oder aus beiden Kreisen kommen können ( <i>business-to-business</i> und/oder <i>business-to-consumer</i> ) (d)	
Beteiligung interessierter Kreise (e)	Kap. 6.4
Verfahren für die Definition von Produktkategorien (f)	

Verfahren für die Handhabung der Daten und ihrer Dokumentation (z. B. ISO 14001:2004, Kap. 4.4.5, oder DIN EN ISO 14044:2006, Abschn. 5) (g)	
Management vertraulicher Angaben (h)	
Verfahren für die Erarbeitung und Pflege der PCR (i) - Inhalt der PCR - Regeln für die Geltungsdauer - Auswahlverfahren für die festgelegten Parameter	
Verfahren der unabhängigen Verifizierung (j) - Qualifikation der Prüfer - Qualifikation des PCR-Prüfgremiums	
Finanzierung und andere Ressourcen, die für die Programmentwicklung und dessen Unterhalt zur Verfügung stehen (k)	
Periodische Überprüfung der Programmanleitung (l)	
Gebühren, falls relevant (m)	
Verfügbarkeit der allgemeinen Programmanleitungen für Jedermann (mind. auf Nachfrage)	
Einbindung interessierter Kreise	Kap. 6.5
Verfahren zur Definition von Produktkategorien Produktkategorien auf transparente Weise festlegen; Wenn Produkte eine ähnliche Funktion und Anwendung vorweisen, müssen sie einer Produktkategorie mit der gleichen funktionellen Einheit zugeordnet werden.	Kap. 6.6

## A.2 Anforderungen an PCR gemäß DIN EN ISO 14025 und Zusatzanforderungen für die ÖKOBAUDAT

In nachfolgender Tabelle A.2 sind in der DIN EN ISO 14025 formulierte Anforderungen bezüglich PCR sowie Zusatzanforderungen für die ÖKOBAUDAT (*blaue kursive Schrift*) aufgelistet.

**Tabelle A.2: Anforderungen an PCR gemäß DIN EN ISO 14025 und Zusatzanforderungen für die ÖKOBAUDAT**

Anforderung	Grundlage
Konformität der PCR mit DIN EN 15804 und den vom CEN/TC 350 geprüften ergänzenden Produktkategorieeregeln der CEN-Produkt- TC's	ÖBD
<b>Inhaltlicher Aufbau eines PCR Dokuments</b>	DIN EN ISO 14025, Kap. 6.7.1
Die Verwendung neuer PCR bzw. Abweichung von bestehenden PCR-Dokumenten innerhalb einer Produktgruppe ist im PCR -Dokument zu begründen (Abweichungen erläutern)	
Definition und Beschreibung der Produktkategorie (z. B. Funktion, technische Spezifikation und Anwendung) (a)	
Ziel und Untersuchungsrahmen der Ökobilanz des Produktes, nach der ISO 14040 Normenreihe, einschließlich der (b) - funktionellen Einheit - Systemgrenze - Beschreibung der Daten - Kriterien für die Einbeziehung von Inputs und Outputs - Anforderungen an die Datenqualität (Erhebungsumfang, Genauigkeit, Vollständigkeit, Repräsentativität, Konsistenz, Reproduzierbarkeit, Quellen, Unsicherheiten) - Maßeinheiten	
Sachbilanz, einschließlich der (c) - Datensammlung - Berechnungsverfahren - Allokation der Stoff- und Energieflüsse und Freisetzen	
Auswahl Wirkungskategorien und Berechnungsverfahren, falls Wirkungsabschätzung durchgeführt wird (d)	
Festgelegte Parameter für die Darstellung der Ökobilanzdaten (Datenkategorien der Sachbilanz und Indikatoren für die Wirkungskategorien) (e)	



Anforderungen für die Bereitstellung der zusätzlichen umweltbezogenen Angaben, einschließlich aller methodischen Vorgaben (z. B. Spezifikation für Gefahren- und Risikoabschätzung) (f)	
Zu deklarierende Materialien und Einzelstoffe (z. B. Angaben zur Produktzusammensetzung einschließlich der Materialien und Einzelstoffe, welche die menschliche Gesundheit und / oder die Umwelt während aller Stadien des Produktlebenswegs beeinträchtigen können) (g)	
Anleitung zur Gewinnung der für die Deklaration benötigten Daten (Ökobilanz, Sachbilanz, Informationsmodule und zusätzliche umweltbezogene Angaben) (h)	
Anleitung zur Darstellung des Inhalts und zur Gestaltung des Formats der Typ III EPD (i)	
Angaben dazu, welche Abschnitte der Ökobilanz nicht berücksichtigt werden, wenn die Deklaration nicht auf einer vollständigen Ökobilanz beruht (j)	
Geltungsdauer (k)	
<b>Qualifikation des Prüfgremiums der PCR</b>	DIN EN ISO 14025, Kap. 8.2.3
Allgemeines Grundwissen zu Ökobilanzen	
Allgemeine Hintergrundkenntnisse in Bezug auf den betreffenden Produktionssektor, das Produkt und die produktbezogenen Umweltaspekte	
Sachverstand in der Methode und Durchführung von Ökobilanzen	
Allgemeine Kenntnis der betreffenden Normen im Bereich Umweltkennzeichnung, -deklaration und Ökobilanzierung (d. h. ISO 21930, DIN EN 15804; ISO-Reihe 14020 ff. und 14040 ff.)	
Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Geltungsbereich der PCR	
Kenntnis der Typ III EPD-Programme <i>nicht relevant für Datenkategorie B</i>	
Sicherstellung angemessener Repräsentativität verschiedener Sichtweisen und Qualifikationen der interessierten Kreise	
<b>Prüfung des PCR-Regelwerk</b>	DIN EN ISO 14025, Kap. 8.1.2
Prüfung des PCR-Regelwerks wurde von einem Prüfgremium unabhängiger Dritter durchgeführt (mindestens Vorsitz und zwei Mitglieder)	
Das PCR-Dokument enthält die Ergebnisse der PCR-Prüfung, Kommentare und Empfehlungen des PCR-Prüfgremiums	
Übereinstimmung der PCR mit der ISO 14040 Normenreihe und DIN EN ISO 14025 Kap. 6.7.1 (s. oben)	
Übereinstimmung der PCR mit allgemeinen Programmanleitungen <i>nicht relevant für Datenkategorie B</i>	
PCR liefert mit den Angaben aus der Ökobilanz und den zusätzlichen umweltbezogenen Angaben, die im PCR vorgeschrieben sind, eine Beschreibung der wesentlichen Umweltaspekte des Produktes	

### A.3 Anforderungen an die unabhängige Verifizierung gemäß DIN EN ISO 14025 *bzw. externe Prüfung*<sup>2</sup> und Zusatzanforderungen für die ÖKOBAUDAT

Bei der ÖKOBAUDAT werden die Ökobilanzdaten auch dem Verbraucher zur Verfügung gestellt, daher ist Kap. 9.4 der DIN EN ISO 14025 anzuwenden („...*Typ III Umweltdeklaration für den Informationsaustausch zwischen anbietender Wirtschaft und Verbrauchern...*“), d. h. die Verifizierung ist von unabhängigen Dritten durchzuführen („...*der unabhängige Prüfer darf weder an der Ausführung der Ökobilanz beteiligt sein noch an der Entwicklung der Deklaration und darf auch keinen Interessenskonflikten ausgesetzt sein, die auf seiner Stellung im Unternehmen beruhen. ...*“).

Für Ökobilanzdaten (nicht verifizierte EPD-Daten, also Datenkategorie B2) wird in der DIN EN ISO 14040 eine sogenannte „Kritische Prüfung“ gefordert – allerdings sind die Inhalte der Prüfung nicht klar geregelt. Um auch für Ökobilanzdatensätze der Kategorie B2 eine hohe Datenqualität sicherzustellen, wird zur Aufnahme dieser Datensätze in die ÖKOBAUDAT eine externe Prüfung (kritische Prüfung durch einen externen Sachverständigen) gefordert, die analog zur Verifizierung gemäß DIN EN ISO 14025 durchgeführt wird (Tabelle A.3).

**Tabelle A.3: Anforderungen an die unabhängige Verifizierung gemäß DIN EN ISO 14025 *bzw. externe Prüfung*<sup>2</sup> in Anlehnung an DIN EN ISO 14025 (grau hinterlegt) und Zusatzanforderungen für die ÖKOBAUDAT (blaue Schrift)**

Anforderung	Anmerkung
Nennung des Verifizierers / des externen Prüfers (Titel, Namen, Institution, Position im Unternehmen, Kontaktdaten)	Anforderung ÖBD
<b>Unabhängigkeit des Verifizierers / des externen Prüfers</b> Der Verifizierer ist ein unabhängiger Dritter (d. h. der Verifizierer ist weder an der Ausführung der Ökobilanz beteiligt noch an der Entwicklung der Deklaration und ist keinen Interessenskonflikten ausgesetzt, die auf seiner Stellung im Unternehmen beruhen) Für die ÖKOBAUDAT wird gefordert, dass externe Verifizierer/ Prüfer herangezogen werden (d. h. nicht Unternehmensintern)	DIN EN ISO 14025, 8.2.1/9.4  Anforderung ÖBD
Verifizierer / externer Prüfer war nicht in die Erstellung der Ökobilanz involviert	DIN EN ISO 14025, 8.2.1
Verifizierer / externer Prüfer war nicht in die Entwicklung/Erstellung der EPD involviert	
Verifizierer / externer Prüfer hat keine Interessenskonflikte die aus seiner Position im Unternehmen resultieren Anmerkung: Diese Formulierung trifft auf die ÖKOBAUDAT nicht zu, da eine externe Verifizierung bzw. externe Prüfung gefordert wird.	
Verifizierer / externer Prüfer wurde nicht durch Auftraggeber (Hersteller) oder Ersteller der Ökobilanz ausgewählt	Anforderung ÖBD
<b>Qualifikation des Verifizierers / externen Prüfers</b>	
Vorzugsweise abgeschlossenes Ingenieurstudium oder abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium	Anforderung ÖBD
Angemessene Berufserfahrung im Bauwesen oder in einem verwandten Berufsfeld	Anforderung ÖBD
Erfahrung in eigenständiger Anwendung von Simulationstools zur Erstellung von Ökobilanzen (z. B. GaBi, Umberto, Simapro)	Anforderung ÖBD
Kenntnis des betreffenden Produktionssektors, des Produkts und der produktbezogenen Umweltaspekte	DIN EN ISO 14025, Kap. 8.2.2
Prozess- und Produktkenntnisse in der Produktkategorie	
Sachverstand in der Methode und Durchführung von Ökobilanzen Beispiel: Nachweis anhand mind. 3 erstellter Ökobilanzen unter eigenständiger Anwendung von Simulationstools (z. B. GaBi, Umberto, Simapro)	
Kenntnis der betreffenden Normen im Bereich Umweltkennzeichnung und –deklaration und Ökobilanzierung	
Kenntnis des Regelwerkes (PCR), in dessen Rahmen die Anforderungen an die Typ III EPD entwickelt wurden Beispiel: Erfahrung in der kritischen Prüfung von Ökobilanzen/Verifizierung von EPD durch Nachweis von 3 kritischen Prüfungen von Ökobilanzen oder kritischen Prüfungen von Typ III EPD Nicht relevant für Datenkategorie B2, hier gilt: Kenntnis des Regelwerkes (PCR), sofern beispielsweise bereits existierende Regelwerke herangezogen wurden	
Kenntnis des Typ III Umweltdeklarationsprogramms Beispiel: mindestens 2 abgeschlossene EPD Verifizierungen in Supervision im Rahmen eines Typ III EPD Programms das nach ISO 14025 arbeitet Nicht relevant für Datenkategorie B	
Kenntnisse der ÖKOBAUDAT Anforderungen an die Modellierung und Ermittlung von Kennwerten (siehe Abschnitt 5.3)	Anforderung ÖBD
<b>Unabhängige Verifizierung / unabhängige externe Prüfung der Daten</b> Die unabhängige Verifizierung / externe Prüfung der Daten aus der Ökobilanz, der Sachbilanz, der Informationsmodule und der zusätzlichen umweltbezogenen Angaben (gemäß DIN EN ISO 14025) muss mindestens folgende Sachverhalte bestätigen	
- Übereinstimmung der Daten mit den aktuellen und maßgeblichen PCR-Dokumenten bzw. mit dem festgelegten Ziel und Untersuchungsrahmen, falls keine PCR herangezogen wurde	DIN EN ISO 14025, 8.1.3
- Übereinstimmung der Daten mit den allgemeinen EPD Programmanleitungen Nicht relevant für Datenkategorie B	
- Übereinstimmung der Daten mit DIN EN 15804	Anforderung für ÖBD

- Übereinstimmung der Daten mit ISO 14040 und ISO 14044	DIN EN ISO 14025, 8.1.3
- dass die Datenevaluation folgende Aspekte umfasst: - Erhebungsumfang, - Genauigkeit - Vollständigkeit - Repräsentativität - Konsistenz - Reproduzierbarkeit - Quellen - Unsicherheiten	DIN EN ISO 14025, 8.1.3
- Plausibilität, Qualität und Genauigkeit der Daten aus der Ökobilanz - Qualität und Genauigkeit der zusätzlichen umweltrelevanten Informationen - Qualität und Genauigkeit der unterstützenden Angaben	DIN EN ISO 14025, 8.1.3
<b>Unabhängige Verifizierung der EPD (nicht relevant für Datenkategorie B2)</b>	
Übereinstimmung der EPD mit ISO 14020 und den Anforderungen der DIN EN ISO 14025	DIN EN ISO 14025, 8.1.4
Übereinstimmung der EPD mit den allgemeinen Programmanleitungen <b>Nicht relevant für Datenkategorie B</b>	
Übereinstimmung der EPD mit den aktuellen und maßgeblichen PCR-Dokumenten	
Übereinstimmung der EPD mit DIN EN 15804	Anforderung für ÖBD
<b>Verifizierungsbericht / Bericht zur externen Prüfung</b>	
Verifizierungsbericht (zugänglich mind. auf Nachfrage) / <b>Bericht externe Prüfung</b> liegt vor.	DIN EN ISO 14025, 8.1.4
Der Verifizierungsbericht / <b>Bericht zur externen Prüfung</b> dokumentiert das Verifizierungsverfahren / <b>Verfahren der externen Prüfung</b> .	
Der Verifizierungsbericht / <b>Bericht zur externen Prüfung</b> bestätigt, dass die Angaben der Typ III EPD (bzw. <b>EPD ohne Programm</b> ) genau die Daten der Dokumente wiedergeben, auf welchen die Deklaration aufgebaut ist. <b>Nicht relevant für Datenkategorie B2, da Ökobilanzdaten nicht notwendigerweise als EPD erstellt werden.</b>	DIN EN ISO 14025, 8.1.4 Anforderung für ÖBD
Der Verifizierungsbericht / <b>Bericht zur externen Prüfung</b> bestätigt, dass die Angaben der Typ III EPD (bzw. <b>EPD ohne Programm</b> ) / <b>Ökobilanzdatensätze</b> richtig und wissenschaftlich abgesichert sind	
Verifizierungsbericht / <b>Bericht zur externen Prüfung</b> ist für Jedermann auf Nachfrage verfügbar.	DIN EN ISO 14025, 8.1.4